

F Einmalzahlungen

Einmalige Zahlungen, die zusätzlich zum laufenden Bruttolohn gezahlt werden, sind steuerlich und sozialversicherungsrechtlich anders zu behandeln als laufender Arbeitslohn. Lohnzahlungen, die einmalig oder unregelmäßig im Jahr **zusätzlich** zum laufenden Bruttolohn fließen, werden im Steuerrecht als „sonstige Bezüge“ bezeichnet. Im Sozialversicherungsrecht lautet das Pendant „einmalige Zuwendung“ oder kurz „Einmalzahlung“. Eine Ausnahmeregelung gilt für Überstunden. Die Abgeltung von Mehrarbeit (Überstunden) ist kein sonstiger Bezug bzw. keine Einmalzahlung. Bezüge für Mehrarbeit sind steuer- und sozialversicherungsrechtlich dem laufenden Arbeitslohn/Arbeitsentgelt zuzurechnen, auch wenn diese einmalig nachträglich gezahlt werden.

1 Was sind Einmalzahlungen?

Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, wie:

- dreizehnte und vierzehnte Monatsgehälter
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen
- Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden
- Jubiläumszuwendungen, Prämien
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs
- Vergütungen für Erfindungen
- Weihnachtzuwendungen
- Bonuszahlung oder jährliche/halbjährliche Prämien
- Entlohnung für mehrjährige Tätigkeit

1.1 Steuerliche Abzüge

Lohnsteuerrechtlich sind sonstige Bezüge nicht nach der Tages-, Wochen- oder Monatslohnsteuertabelle zu versteuern, sondern nach der Jahreslohnsteuertabelle. Dies bedeutet, für die Ermittlung der Lohnsteuer auf die sonstigen Bezüge ist zunächst der voraussichtliche Jahresarbeitslohn zu berechnen. Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ergibt sich aus den im laufenden Jahr bereits geflossenen laufenden Zahlungen zuzüglich der voraussichtlichen laufenden Zahlungen für das Kalenderjahr inklusive der bereits geflossenen sonstigen Bezüge. Für diese Summe ist die Lohnsteuer aus der Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln. Anschließend ist die Gesamtsumme um den aktuellen sonstigen Bezug zu erhöhen. Aus der Differenz der Jahreslohnsteuern - mit und ohne sonstigen Bezug - ergibt sich die Lohnsteuer auf die ergänzende Zahlung.

Werden sonstige Bezüge gezahlt nachdem der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, richtet sich die Besteuerung danach ob der Arbeitnehmer eine Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber hat oder keine steuerpflichtige Beschäftigung mehr durchführt. Bei einer Anschlussbeschäftigung ist der sonstige Bezug (**Nachzahlung**) nach Steuerklasse VI zu besteuern – Vermutung der zweiten Lohnsteuerkarte. Ohne eine Anschlussbeschäftigung ist die Steuerklasse der Beschäftigung bei Arbeitgeber der die Nachzahlung leistet anzusetzen. Für die Ermittlung der Lohnsteuer ist dann der beim ehemaligen Arbeitgeber geflossene steuerpflichtige Arbeitslohn als Jahresarbeitslohn zu unterstellen (R 39b-6 LStR).

Unter bestimmten Voraussetzungen können sonstige Bezüge mit einer ermäßigten Lohnsteuer versteuert werden (z. B. Arbeitslohn für mehrere Jahre). Trifft ein ermäßigt besteuert sonstiger Bezug mit einem sonstigen Bezug zusammen der nicht ermäßigt besteuert werden darf, so ist zuerst die Lohnsteuer auf den „normalen“ sonstigen Bezug und anschließend die Lohnsteuer nach dem ermäßigten Verfahren für den besonderen sonstigen Bezug zu ermitteln. In diesem Fall sind zwei getrennte Steuerberechnungen für die zwei unterschiedlichen sonstigen Bezüge anzuwenden.

Ein weiterer Unterschied zur Steuerermittlung bei laufenden Bezügen besteht darin, dass für die Berechnung der Kirchensteuer und

des Solidaritätszuschlages keine Kinderfreibeträge berücksichtigt werden dürfen. Sowohl die Kirchensteuer wie der Solidaritätszuschlag ergeben sich als direkte Zuschlagsteuern auf den Betrag der Lohnsteuer. Auch der Einschleifungsbereich bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlages ist nicht anzuwenden. Dies gilt auch für die Nullzone – sie ist nur für Ermittlung des Soli auf laufenden Arbeitslohn zulässig.

In Abbildung 15 (siehe folgende Seite) ist ein grundsätzliches Berechnungsschema für die Ermittlung der steuerlichen Abzüge für Einmalzahlungen dargestellt.

Praxis Tipp

Ergeben sich bei sonstigen Bezügen Differenzen zu Vergleichsabrechnungen, liegt dies in der Regel im Berechnungsverfahren für die Einmalzahlung begründet. Es gibt zwei zulässige Verfahren den Jahresbruttoarbeitslohn zu „schätzen“. Entsprechend entstehen bei abweichendem Jahresarbeitslohn unterschiedliche Lohnsteuerbeträge lt. Jahreslohnsteuertabelle. Der Arbeitnehmer muss jedoch nicht fürchten durch ein bestimmtes Berechnungsverfahren benachteiligt zu werden. Eventuelle Überzahlungen im laufenden Jahr werden mit dem internen Lohnsteuerjahresausgleich im Dezember oder bei der Einkommensteuer-Erklärung wieder ausgeglichen. Es entsteht lediglich ein Zinseffekt für die Zeit der Vorauszahlung.

In der Regel unterliegt der volle sonstige Bezug der Lohnsteuer. Es gibt jedoch Ausnahmeregelungen für sonstige Bezüge, bei denen Steuerfreibeträge zu berücksichtigen sind, die Lohnsteuer nur anteilig erhoben wird oder nur ein Teil des sonstigen Bezuges der Lohnsteuer unterliegt. Entsprechende Beispiele sind in den folgenden Kapiteln dieses Abschnitts dargestellt.

Berechnung der Lohnsteuer für sonstige Bezüge	
Schritt 1: Lohnsteuer auf steuerpflichtigen Jahresarbeitslohn	
	Bereits von früheren Arbeitgebern gezahlter Arbeitslohn im laufenden Kalenderjahr (soweit bekannt)
+	Laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn bis einschließlich zum Monat der Einmalzahlung (ohne frühere und ohne den aktuellen sonstigen Bezug)
=	Summe aufgelaufener laufender Arbeitslohn
	Voraussichtlicher laufender Arbeitslohn für die Restzeit des laufenden Kalenderjahres
	$VJA = \frac{A}{X\text{-Tage}} \cdot Y\text{-Tage}$
VJA	= voraussichtlicher laufender Jahresarbeitslohn
A	= Summe aufgelaufener laufender Arbeitslohn im Jahr
X-Tage	= Steuertage im laufenden Kalenderjahr inkl. aktueller Monat, wobei jeder volle Monat 30 Steuertage hat
Y-Tage	= verbleibende Steuertage im laufenden Jahr wobei jeder volle Monat 30 Steuertage hat
VJA	
+	Summe sonstiger Bezüge im laufenden Jahr (ohne aktuelle)
+	Hinzurechnungsbetrag lt. Lohnsteuerkarte
-	Abzüglich eines Altersentlastungsbetrags
-	Abzüglich eines Jahresfreibetrags lt. Lohnsteuerkarte
=	Voraussichtlicher steuerpflichtiger Jahresarbeitslohn
	Lohnsteuer lt. Jahreslohnsteuertabelle auf voraussichtlichen steuerpflichtigen Jahresarbeitslohn
Schritt 2: Voraussichtlicher steuerpflichtiger Gesamtarbeitslohn	
	Voraussichtlicher steuerpflichtiger Jahresarbeitslohn
+	Sonstiger Bezug im laufenden Abrechnungsmonat
=	Voraussichtlicher steuerpflichtiger Gesamtjahresarbeitslohn
	Lohnsteuer lt. Jahreslohnsteuertabelle auf den voraussichtlichen steuerpflichtigen Gesamtjahresarbeitslohn
Schritt 3: Differenz der Jahreslohnsteuern bilden	
	Lohnsteuer lt. Jahreslohnsteuertabelle auf Gesamtjahresarbeitslohn
-	Lohnsteuer auf voraussichtlicher steuerpflichtigen Jahresarbeitslohn
=	Lohnsteuer auf sonstigen Bezug

Abb. 17: Schema für die Lohnsteuerberechnung auf Einmalzahlungen